

Detailbestimmungen des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) zur Doktoratsverordnung ETH Zürich

Die Departementskonferenz des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik vom 30. September 2009 beschliesst gemäss Art. 25 der "Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich" vom 1. Juli 2008 und den "Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung 2008" vom 1. September 2008 folgende Detailbestimmungen:

I. Doktoratsstudium

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Die Doktorierenden sprechen das Doktoratsstudium mit dem Leiter/der Leiterin ihrer Doktorarbeit ab.
- ² Das Doktoratsstudium wird in Form von Kreditpunkten (ECTS) nachgewiesen. Es sind mindestens 12 Kreditpunkte (ECTS) zu erwerben. Ein Kreditpunkt (ECTS) entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden.
- ³ Der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit kann mehr als 12 Kreditpunkte (ECTS) verlangen. In diesem Fall muss die Anzahl der verlangten Kreditpunkte spätestens zusammen mit dem Forschungsplan schriftlich festgehalten werden und das Dokument muss sowohl vom Leiter/der Leiterin als auch vom Doktorierenden unterschrieben werden.

Art. 2 Anrechenbare Leistungen

- ¹ Angerechnet werden in der Regel nur Lehrveranstaltungen auf Master- oder Doktoratsniveau.
- ² Das Bestehen der zur Lehrveranstaltung gehörenden Leistungskontrolle ist Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten. (Das Testat genügt nicht.)
- ³ Der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit kann auch Kreditpunkte für die Teilnahme an Summerschools und dergleichen anrechnen lassen.
- ⁴ *aufgehoben*¹
- ⁵ Nicht anrechenbar sind:
 - Leistungen in der Lehre,
 - Teilnahme an Tagungen und Konferenzen,
 - Teilnahme an einem regulären Institutskolloquium.
- ⁶ Für die Anrechnung von Sprachfächern gelten die Bestimmungen zum Pflichtwahlfach GESS².

II. Doktorarbeit³

Art. 3 Korreferenten⁴

- ¹ Mindestens ein Korreferent darf keine Anstellung am gleichen Institut wie der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit haben und eine allfällige frühere Anstellung an diesem Institut muss (zur Zeit der Meldung des Korreferenten) mindestens fünf Jahre zurückliegen.
- ² Falls sowohl der Referent als auch ein Korreferent die Arbeit betreut haben, muss mindestens ein weiterer Korreferent bestimmt werden.

¹ gemäss Art. 25a, Absatz 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich

² Art. 6 der Weisung der Rektorin zum Pflichtwahlfach GESS vom 24. September 2007

³ Art. 15 Doktoratsverordnung ETH Zürich

⁴ Beschluss der Departementskonferenz ITET vom 27. Mai 2009



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

**Departement für Informationstechnologie
und Elektrotechnik**

III. Inkrafttreten

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Vorliegende Detailbestimmungen ersetzen die Detailbestimmungen vom 24. Juni 1998 und treten nach Genehmigung durch die Rektorin der ETH Zürich in Kraft. Sie gelten für Doktorierende, welche ihr Doktorat nach diesem Datum beginnen.

Durch die Departementskonferenz des D-ITET genehmigt am 30. September 2009

Durch die Rektorin genehmigt am 01.12.2009